

5.8.2

## Satzung

### über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt für die Abrechnungseinheit Lindau

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 23.09.2015, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Lindau für das Jahr 2016

Für die Abrechnungseinheit Lindau wurde für den Investitionszeitraum 2016 ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 19.514,02 EUR festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (= 45,70%) in Höhe von 8.917,91 EUR beträgt der beitragspflichtige Gesamtbetrag 10.596,11 EUR. Als anrechenbare Fläche wurden 767.534,25 m<sup>2</sup> ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2016 ein Beitragssatz in Höhe von **0,0138054 EUR/m<sup>2</sup>**.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 10.12.2016 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 29.03.2017

Andreas Dittmann  
Bürgermeister



## Satzung

### über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt für die Abrechnungseinheit Lindau

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 23.09.2015, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Lindau für das Jahr 2016

Für die Abrechnungseinheit Lindau wurde für den Investitionszeitraum 2016 ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 22.600,00 EUR festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (= 45,70%) in Höhe von 10.328,20 EUR beträgt der beitragspflichtige Gesamtbetrag 12.271,80 EUR. Als anrechenbare Fläche wurden 767.575,25 m<sup>2</sup> ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2016 ein Beitragssatz in Höhe von **0,015988 EUR/m<sup>2</sup>**.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2016

  
Andreas Dittmann  
Bürgermeister

